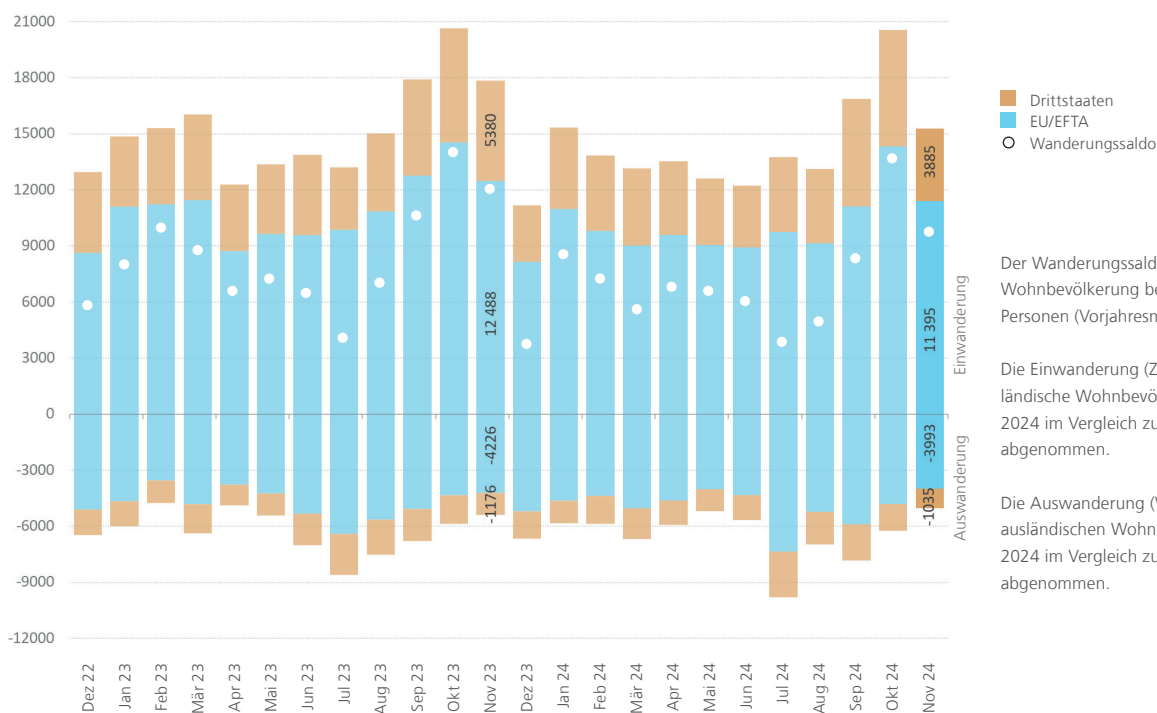




Statistik Zuwanderung – November 2024

Einwanderung, Auswanderung und Wanderungssaldo

Ständige ausländische Wohnbevölkerung

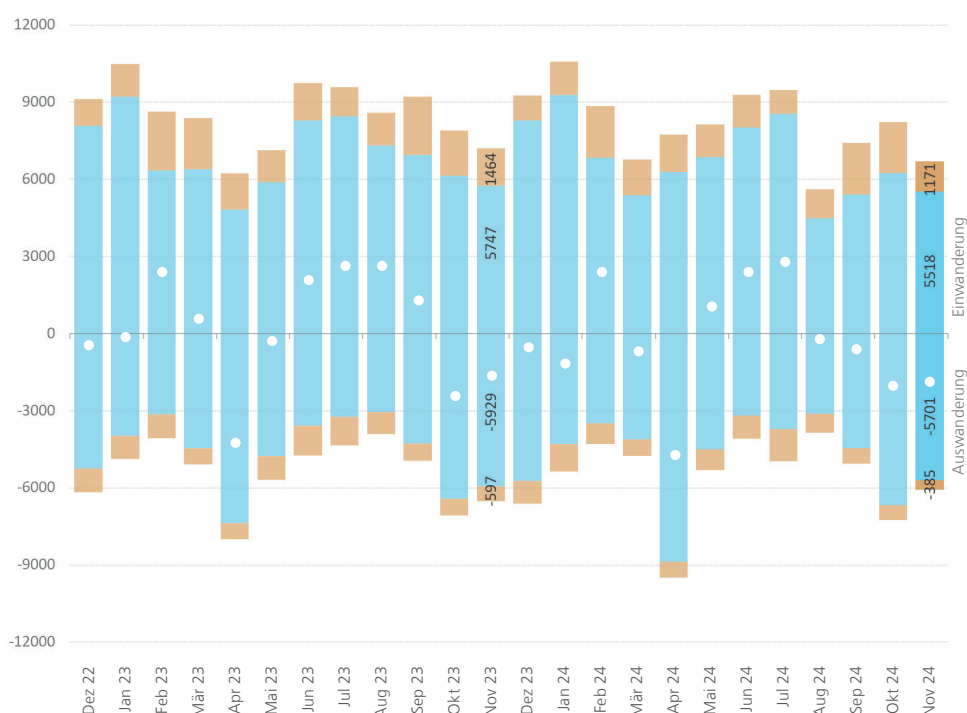


Der Wanderungssaldo der ständigen ausländischen Wohnbevölkerung betrug im November 2024 9766 Personen (Vorjahresmonat: 12 060).

Die Einwanderung (Zuzug) in die ständige ausländische Wohnbevölkerung hat im November 2024 im Vergleich zum Vorjahresmonat um 14,5 % abgenommen.

Die Auswanderung (Wegzug) aus der ständigen ausländischen Wohnbevölkerung hat im November 2024 im Vergleich zum Vorjahresmonat um 6,9 % abgenommen.

Nicht ständige ausländische Wohnbevölkerung



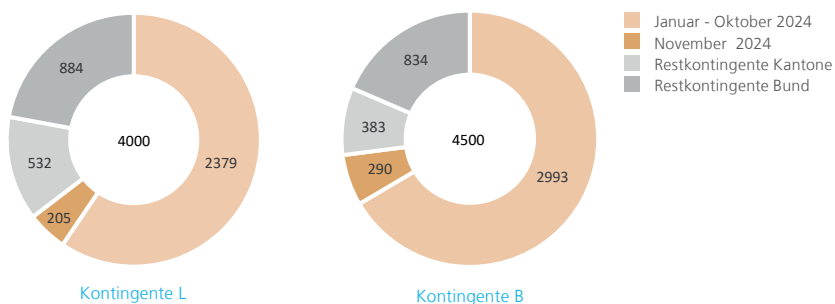
Der Wanderungssaldo der nicht ständigen ausländischen Wohnbevölkerung betrug im November 2024 -1753 Personen (Vorjahresmonat: -1516).

Die Einwanderung (Zuzug) in die nicht ständige ausländische Wohnbevölkerung hat im November 2024 im Vergleich zum Vorjahresmonat um 7,2 % abgenommen.

Die Auswanderung (Wegzug) aus der nicht ständigen ausländischen Wohnbevölkerung hat im November 2024 im Vergleich zum Vorjahresmonat um 6,7 % abgenommen.

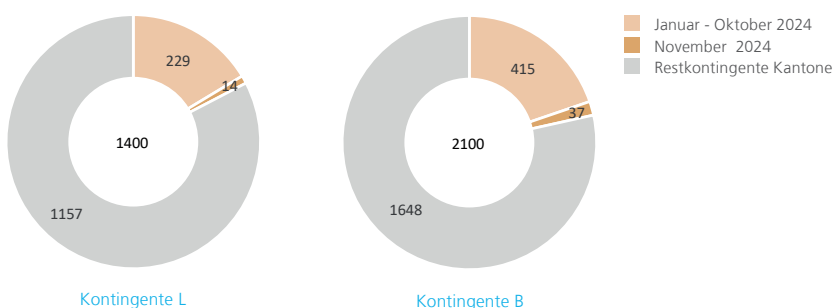
Ausschöpfung der kontingentierten Aufenthaltsbewilligungen

Drittstaaten



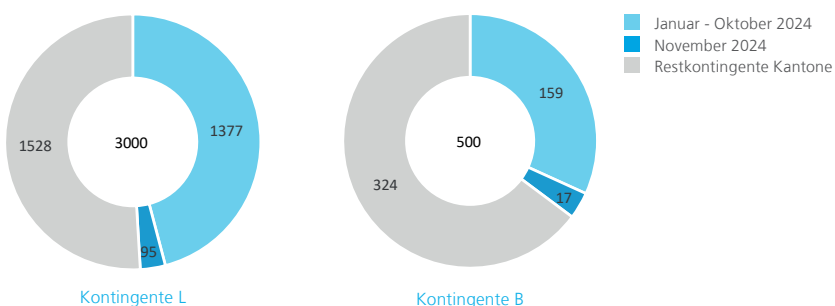
Für Erwerbstätige aus Drittstaaten stehen 2024 4000 Kurzaufenthaltsbewilligungen L sowie 4500 Aufenthaltsbewilligungen B zur Verfügung. Bis Ende November 2024 wurden 65 % der Kurzaufenthaltsbewilligungen L und 73 % der Aufenthaltsbewilligungen B ausgeschöpft. Die kantonalen Restbestände betragen Ende November 2024 532 L- und 383 B-Kontingente. In der Bundesreserve befinden sich 884 L- und 834 B-Kontingente. Zusätzlich stehen aus der Vorjahresreserve 984 L- und 884 B-Kontingente zur Verfügung.

Vereinigtes Königreich (UK)



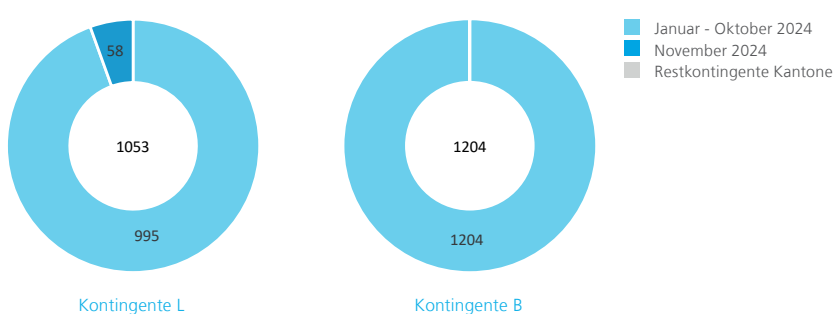
Für Erwerbstätige aus dem UK stehen 2024 1400 Kurzaufenthaltsbewilligungen L sowie 2100 Aufenthaltsbewilligungen B zur Verfügung. Diese Kontingente werden quartalsweise freigegeben. Bis Ende November 2024 wurden 17 % der Kurzaufenthaltsbewilligungen L und 22 % der Aufenthaltsbewilligungen B ausgeschöpft. Die kantonalen Restbestände für das laufende Jahr betragen Ende November 2024 1157 L- und 1648 B-Kontingente.

Dienstleistungserbringende EU/EFTA (> 120 Tage pro Jahr)



Für Dienstleistungserbringende aus den EU/EFTA-Staaten stehen 2024 3000 Kurzaufenthaltsbewilligungen L und 500 Aufenthaltsbewilligungen B zur Verfügung. Diese Kontingente werden quartalsweise freigegeben. Bis Ende November 2024 wurden 49 % der Kurzaufenthaltsbewilligungen L sowie 35 % der Aufenthaltsbewilligungen B ausgeschöpft. Die kantonalen Restbestände für das laufende Jahr betragen Ende November 2024 1528 L- und 324 B-Kontingente. Zusätzlich stehen aus der Vorjahresreserve 1418 L- sowie 279 B-Kontingente zur Verfügung.

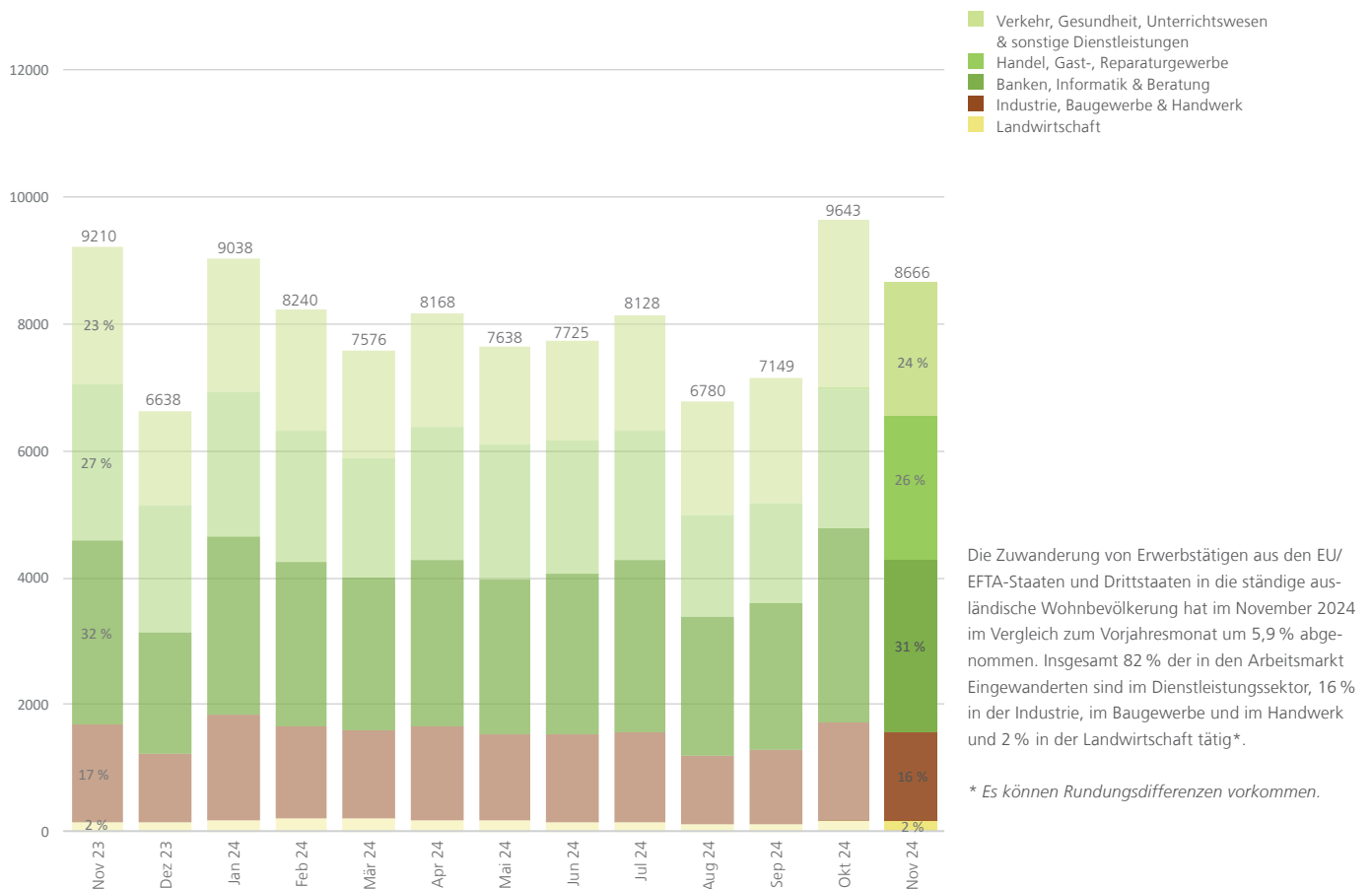
Kroatien



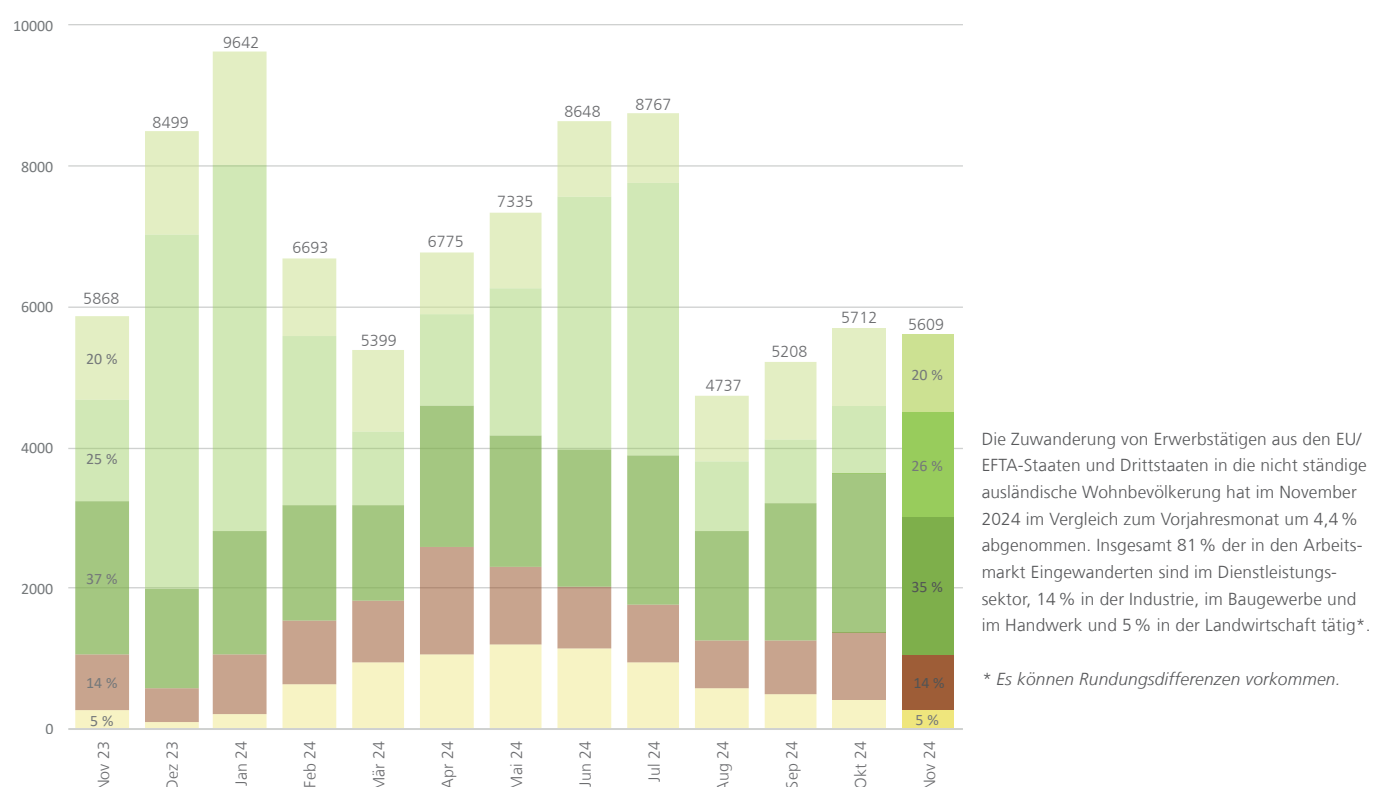
Für Erwerbstätige aus Kroatien stehen 2024 1053 Kurzaufenthaltsbewilligungen L und 1204 Aufenthaltsbewilligungen B zur Verfügung. Diese Kontingente werden quartalsweise freigegeben. Bis Ende November 2024 wurden 100 % der freigegebenen Kurzaufenthaltsbewilligungen L und 100 % der freigegebenen Aufenthaltsbewilligungen B ausgeschöpft.

Einwanderung mit Erwerb nach Wirtschaftssectoren und Branchen

Ständige ausländische Wohnbevölkerung



Nicht ständige ausländische Wohnbevölkerung



Definition der Begriffe

AIG: Ausländer- und Integrationsgesetz (SR 142.20).

Auswanderung (Wegzug): Der ständigen oder nicht ständigen ausländischen Wohnbevölkerung angehörende ausländische Staatsangehörige, die während einer bestimmten Periode (z.B. Monat, Jahr) die Schweiz verlassen. Auswanderung (Wegzug) = Effektive Auswanderung + Statuswechsel Abnahme. Einbürgerungen und Todesfälle zählen nicht zur Auswanderung.

Dienstleistungserbringende EU/EFTA: Die Erbringung von Dienstleistungen durch ein Unternehmen mit Sitz in der EU/EFTA für einen Zeitraum von mehr als 90 effektiven Arbeitstagen pro Kalenderjahr unterliegt grundsätzlich den Bestimmungen des Ausländer- und Integrationsgesetzes (AIG). Dies betrifft entsandte Arbeitnehmende eines Unternehmens mit Sitz in der EU/EFTA unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit sowie selbständige Dienstleistungserbringende mit EU/EFTA-Staatsangehörigkeit und Sitz in einem Mitgliedstaat der EU/EFTA. Die zur Erbringung einer Dienstleistung erteilten Bewilligungen werden gemäss VZAE den Kontingenten angerechnet, wenn der Aufenthalt mehr als 120 Tage pro Kalenderjahr beträgt.

Drittstaatsangehörige: Personen, die nicht Staatsangehörige der EU/EFTA sind.

EFTA: Zu den EFTA-Staaten gehören - neben der Schweiz - Island, Liechtenstein und Norwegen. Für diese Länder gilt die Personenfreizügigkeit gemäss den Bestimmungen des Abkommens vom 21. Juni 2001 zur Änderung des Übereinkommens vom 4. Januar 1960 zur Errichtung der EFTA (EFTA-Übereinkommen) (SR 0.632.31).

Einwanderung (Zuzug): Ausländische Staatsangehörige, die während einer bestimmten Periode (z.B. Monat, Jahr) in die Schweiz eingewandert sind. Einwanderung (Zuzug) = Effektive Einwanderung + Übertritt aus dem Asylbereich + Statuswechsel Zunahme. Die Geburten zählen nicht zur Einwanderung.

EU: Europäische Union. Die 27 Mitgliedstaaten der EU sind: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, die Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, die Slowakei, Slowenien, Spanien, die Tschechische Republik, Ungarn und Zypern.

FZA: Freizügigkeitsabkommen mit der Europäischen Union (SR 0.142.112.681).

Kroatien: Das Freizügigkeitsabkommen (FZA) mit der EU wurde mit einem Zusatzprotokoll auf Kroatien ausgeweitet. Dieses ist seit dem 1. Januar 2017 in Kraft und sieht während eines Übergangszeitraums von zehn Jahren eine allmähliche und schrittweise Öffnung des Zugangs von kroatischen Staatsangehörigen zum Schweizer Arbeitsmarkt vor. Die im FZA vorgesehene Schutzklausel erlaubt es der Schweiz, für eine begrenzte Zeit einseitig wieder Bewilligungskontingente einzuführen, wenn die Zuwanderung aus Kroatien einen bestimmten

Schwellenwert überschreitet. Dieser Schwellenwert wurde erreicht. Deshalb hat der Bundesrat entschieden, per 1. Januar 2023 die Ventilklausel zu aktivieren.

Nicht ständige ausländische Wohnbevölkerung: Alle ausländischen Staatsangehörigen, die weniger als ein Jahr in der Schweiz wohnhaft und im Besitz einer Kurzaufenthaltsbewilligung sind. Personen im Asylprozess (Ausweis N, S oder F) werden nicht berücksichtigt, da sie rechtlich zum Asyl- und nicht zum Ausländerbereich zählen.

Ständige ausländische Wohnbevölkerung: Enthalten sind alle ausländischen Staatsangehörigen mit einer Niederlassungsbewilligung C, einer Aufenthaltsbewilligung B, einer Kurzaufenthaltsbewilligung L $\geq$ 12 Monate (inklusive Übertritte aus dem Asylbereich). Nicht dazu zählen Asylsuchende, Schutzbedürftige, vorläufig Aufgenommene, Diplomatinen und Diplomaten mit einer Aufenthaltsbewilligung des EDA, die internationalen Funktionärinnen und Funktionäre sowie deren Familienangehörige, sofern diese keine Erwerbstätigkeit ausüben. Die Daten des SEM beruhen auf den erteilten Bewilligungen. Das Bundesamt für Statistik (BFS) bezieht die ständige ausländische Wohnbevölkerung nach einem demografischen Ansatz und verwendet eine weiter gefasste Definition als jene des SEM, siehe [Webseite](#) des BFS.

Vereinigtes Königreich (UK): UK hat die EU am 31. Januar 2020 verlassen. Bis 31. Dezember 2020 (Übergangsphase) blieb das FZA auf UK anwendbar. Seit 1. Januar 2021 gelten Staatsangehörige des UK als Drittstaatsangehörige und unterliegen grundsätzlich den Bestimmungen des Ausländer- und Integrationsgesetzes (AIG).

VZAE: Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (RS 142.201).

Wanderungssaldo: Differenz zwischen der Einwanderung (Zuzug) und der Auswanderung (Wegzug) von ausländischen Staatsangehörigen, jeweils bezogen auf die ständige oder nicht ständige ausländische Wohnbevölkerung. Dabei werden auch die beiden Kategorien «Reaktivierung Aufenthalt» sowie «Übriger Abgang» (registertechnisch bedingte Korrekturen der Bewegungen der ständigen und nicht ständigen ausländischen Wohnbevölkerung) mitgezählt.

Wirtschaftssektor: Klassifizierung der ausländischen Erwerbstätigen basierend auf der «Allgemeinen Systematik der Wirtschaftszweige 1985» (ASW), herausgegeben vom Bundesamt für Statistik. Unter die «sonstigen Dienstleistungen» fallen insbesondere die Nachrichtenübermittlung und die öffentlichen Verwaltungen.